

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene M., geborene T.,  
C., L., Bolivien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K.-F.-Straße, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1981 wird zurückgewie-sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Senat hat die Zulassung der Revision bereits in dem gleichliegenden Vorprozeß abgelehnt (Beschluss vom 11. November 1980 - IX ZB 136/80). Darauf wird ver-wiesen. Die Beschwerde zeigt keinen Gesichtspunkt auf, der nunmehr eine abweichende Beurteilung gebietet.

Die Auslegung eines Vergleichs ist in erster Linie Tatfrage und vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar. Die Folgerungen, die die Beschwerde aus der Bezeichnung des von der Kostenerstattung ausgenom-men Leidens zieht, entbehren zudem der tatsächlichen Grundlage. Im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses war die Psychose der Klägerin zum wiederholten Male manifest geworden.

Unter welchen Voraussetzungen eine Partei sich von einem Vergleich lösen kann, ist in der Rechtsprechung

- 3 -

36

geklärt und wirft keine grundsätzlichen Fragen auf. Die Klägerin hat auch keine Tatsachen vorgetragen, die eine Befugnis hierzu ergeben könnten.

Daß die begehrte Behandlung der Psychose günstige Rückwirkungen auf die anerkannten Leiden haben könnte, hat die Klägerin nach wie vor nicht behauptet. Vielmehr hat sie die Psychose als Folge der anerkannten Neurose bezeichnet und dies durch eine Bescheinigung von Dr. F. vom 27. Juli 1979 untermauert. Für das Berufungsgericht bestand daher kein Anlaß, sich näher mit der Möglichkeit einer Beeinflussung auch der anerkannten Leiden auseinanderzusetzen.

Mal

Dr. Jähnke

